

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von neuen Fahrzeugen

Abtretungsausschluss

Dem Käufer ist es untersagt, die Ansprüche aus dem Kaufvertrag abzutreten und das Fahrzeug innerhalb von vier Monaten ab Erhalt weiter zu veräußern, es sei denn, dass dieser Verkauf zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgte. Verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtung, ist der Käufer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Nettokaufpreises zu bezahlen.

Zahlung

Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig.

Der Käufer kann gegen die Ansprüche des Verkäufers nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderung aufrechnen, ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit dies auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

Lieferung und Lieferverszug

1. Verbindliche oder unverbindliche Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Lieferverbundfristen beginnen mit Vertragsschluss.
2. Sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Lieferfrist kann der Käufer den Verkäufer auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang dieser Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, so ist dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 3 % des vereinbarten Kaufpreises beschränkt. Beabsichtigt der Käufer darüber hinaus, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der sechs Wochen Frist aus Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 3 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird die Lieferung, während der Verkäufer in Verzug ist durch Zufall unmöglich, so haftet der Verkäufer nur beschränkt, wie vorstehend beschrieben. Eine Haftung besteht nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Termins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers regeln sich dann nach Ziffer 2 dieses Abschnitts.
4. Betriebsstörungen beim Lieferanten oder beim Verkäufer oder höhere Gewalt verlängern die in den vorstehenden Ziffern genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Dauern die Störungen länger als vier Monate, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rechte sind davon unberührt.
5. Vorbehalten bleiben Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers, die während der Lieferzeit vorgenommen werden, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Allein die Änderung von Zeichen oder Nummern, die der Hersteller zur Identifizierung der Bestellung oder des Kaufgegenstandes verwendet, sind keine solchen Abweichungen. Rechte kann der Käufer aus solchen Änderungen von Zeichen oder Nummern, wie vorstehend beschrieben, nicht herleiten.

Annahmeverzug

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Tut der Käufer dies nicht, kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Bruttokaufpreises. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Käufer oder eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist möglich.

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer gegenüber dem Käufer zustehenden Forderungen aus dem zu Grunde liegenden Kaufvertrag bleibt der Kaufgegenstand Eigentum des Verkäufers.
2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf sonstige bestehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum vollständigen Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Forderungen.
3. Stellt der Käufer für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherheit und erfüllt er die Forderungen aus dem Kaufvertrag endgültig und dauerhaft, kann der Käufer die Aufgabe des Eigentumsvorbehalts verlangen.
4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts steht das Recht am Besitz des Fahrzeugbriefs dem Verkäufer zu.
5. Der Verkäufer kann bei Zahlungsverzug des Käufers vom Kaufvertrag zurücktreten. Stehen dem Verkäufer darüber hinaus Schadensersatzansprüche statt der Leistung zu und nimmt der Verkäufer den Kaufgegenstand wieder an sich, besteht zwischen Käufer und Verkäufer Einigkeit darüber, dass nur der gewöhnliche Verkaufswert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme an den Käufer vergütet wird. Der Käufer kann unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes den Wunsch äußern, dass das Fahrzeug durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bewertet wird. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Ohne Nachweis betragen die Verwertungskosten 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Der Nachweis von höheren Verwertungskosten durch den Verkäufer oder niedrigeren Verwertungskosten durch den Käufer bleibt möglich.
6. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten eine Nutzungsmöglichkeit einräumen.

Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung. Die Ansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.
2. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht, wenn der Sachmangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist oder dadurch entstanden ist, dass
- der Käufer einen Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung angezeigt hat oder
- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist,
- in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat oder der Kaufgegenstand oder Teile davon in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden sind oder
- der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat.
3. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
4. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelanprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

Schadensersatzhaftung

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden. Ist der Schaden leichtfertig verursacht, so haftet der Verkäufer nur beschränkt:

1. Eine Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf die typischen Schäden, die bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren, begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die durch einen Mangel am Kaufgegenstand verursacht wurden. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
2. Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Bad Kreuznach. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.